

**332 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

## Bericht

### des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (281 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert wird (21. Gehaltsgesetz-Novelle)**

Die Bundesregierung hat am 14. Dezember 1970 den Entwurf einer 21. Gehaltsgesetz-Novelle im Nationalrat eingebracht, der im wesentlichen die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Fahrtauslagen für jene Bediensteten vorsieht, die außerhalb ihres Dienstortes wohnen. Der hiedurch hervorgerufene Mehraufwand wird auf 50 Millionen Schilling jährlich geschätzt. Außerdem sollen Zitierungsrichtstellungen vorgenommen werden, die sich aus Änderungen der 19. und 20. Gehaltsgesetz-Novelle ergaben und in diesen nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Entwurf der 21. Gehaltsgesetz-Novelle in seiner Sitzung am 11. Feber 1971 der Vorberatung unterzogen. In der Debatte ergriffen außer dem Be-

richterstatter die Abgeordneten Dr. Broesigke, Robert Weisz, Dr. Tull, Sandmeier, Dr. Koren, Machunze, Lanc, DDr. Neuner, Dr. Blenk und DDr. König sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch das Wort. Von den Abgeordneten Robert Weisz, Sandmeier und Dr. Broesigke wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht. Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf unter Berücksichtigung dieses Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (281 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Feber 1971

Ortner  
Berichterstatter

Weikhart  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 281 der Beilagen

1. Im Art. I Z. 3 hat § 16 a Abs. 2 zu lauten:  
 „(2) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), ist durch Verordnung der Bundesregierung mit dem Betrag festzusetzen, dessen Tragung allen Beamten billigerweise zumutbar ist.“

2. Im Art. I Z. 4 wird an die Stelle des Punktes angefügt: „und hat zu lauten:

„Bei der Anwendung des Abs. 4 gilt § 35 Abs. 7 sinngemäß.“

3. Nach Art. I Z. 6 ist einzufügen:

„7. Im § 60 Abs. 7 ist die Zitierung ‚§ 59 Abs. 9‘ durch ‚§ 59 Abs. 11‘ zu ersetzen.“

4. Die Z. 7 bis 9 des Art. I erhalten die Bezeichnungen 8 bis 10.

5. Nach Art. II wird eingefügt:

#### „Artikel III

Die Bestimmungen des Art. V Abs. 1 und 2 und des Art. VI der 20. Gehaltsgesetz-Novelle sind auf Beamte sowie Hinterbliebene und Angehörige von Beamten sinngemäß anzuwenden, die Anspruch auf weitere Vorrückungen gemäß § 86 Abs. 2 lit. e oder f des Gehaltsgesetzes 1956 haben oder hatten.“

6. Artikel III erhält die Bezeichnung „Artikel IV“

7. Artikel IV Abs. 1 Z. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 bis 10, des Art. II Z. 1 bis 3 und 7, sowie der Z. 5, soweit sie nicht schon gemäß Z. 1 mit 1. Jänner 1970 in Kraft getreten sind, sowie des Art. III mit 1. September 1970,“